Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen in Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzungsordnung für die Turn-und Sporthallen.

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Turn-und Sporthallen der Stadt Donauwörth sind eine gemeinnützige Einrichtung für körperliche Ertüchtigung und Gesundheitspflege.

§ 2 Zweck der Turn und-Sporthallen

(1) Die Hallen sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16:00 Uhr und am Wochenende, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten-und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
(2) Die Halleneinheit I der Neudegger Sporthalle steht tagsüber für die Durchführung des Schulsports dem Landkreis Donau-Ries zur Verfügung.

§ 3 Andere Benutzer / Benutzung

(1) Die Benutzung der Turn-und Sporthallen kann mit Genehmigung der Stadt Donauwörth auch den Dachorganisationen der Vereine und anderen als den in § 2 genannten Gruppen zur Verfügung gestellt werden.
(2) Veranstaltungen in den Hallen, die mit dem Spiel- oder Sportbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen von der Stadtverwaltung gesondert genehmigt werden.

§ 4 Benutzungszeitraum

(1) Die Turn-und Sporthallen sind mit Ausnahme der nachstehenden Zeiten im Regelfall das ganze Jahr über geöffnet:
- Beginn der Weihnachtsferien mit 1. Januar
- Schuljahresende bis 31. August

(2) Aus besonderen Gründen können die Turn-und Sporthallen während der Schließzeiten zur Verfügung gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet die Stadtverwaltung.
(3) Die Benutzungszeiten sind selbstständig in das Buchungsportal der Stadt Donauwörth einzutragen.
(4) Zur Nutzungszeit ist ein Check-In über den QR-Code der Sporteinrichtung vorzunehmen. Sollte der Check-In drei Mal in Folge fehlen, behält sich die Stadt Donauwörth die Prüfung der Nutzungszeiten und ggf. Aberkennung dieser vor.
(5) Die Übungsstunden enden spätestens um 21:30 Uhr. Die Hallen sollen spätestens um 21:45 Uhr verlassen werden.

§ 5 Zugang zu den Turn- und Sporthallen

(1) Bei Aushändigung eines Sportstättenschlüssels verpflichtet sich der verantwortliche Übungsleiter zur sorgfältigen Aufbewahrung. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung ist nicht zulässig. Der Verlust ist der Stadtverwaltung sofort zu melden. Die Benutzer haften für eventuelle Folgeschäden durch den Verlust eines Schlüssels. Nicht benötigte Schlüssel sind zurückzugeben.
(2) Beim Verlassen der Halle, ist der zuständige Übungsleiter dafür verantwortlich, dass die Halle ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die Benutzer haften für eventuelle Folgeschäden durch nicht verschlossene Halle.
(3) Die Hallen dürfen nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden.

(4) In der Neudegger Sporthalle ist für die Zuschauer der Haupteingang (Nordwest-Seite) zwingend vorgeschrieben.

(5) Während einer Veranstaltung trägt der Veranstalter die Verantwortung dafür, dass alle Fluchtwegtüren jederzeit uneingeschränkt nutzbar sind. Sie dürfen weder versperrt noch blockiert sein und müssen sich im Gefahrenfall ohne Hilfsmittel schnell und problemlos öffnen lassen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass über die Fluchtwegtüren kein unbefugter Zutritt möglich ist. Die Türen sind entsprechend zu sichern oder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 6 Benutzung der Geräte

Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergl.) sind vom Benutzer zu stellen.
Das Aufstellen vereinseigener Geräteschränke ist nur mit Zustimmung der Stadt Donauwörth in Ausnahmefällen möglich. Vor jeder Gerätebenutzung hat sich beim Schulsportbetrieb die Lehrkraft, bei anderen Benutzern der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Geräteaufbewahrung

Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte in den Geräteräumen ordentlich aufzubewahren. Stadteigene Geräte werden nur vom Hausmeister ausgegeben und sind diesem wieder zur Verwahrung zurückzugeben.
Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen.
Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden.
Turnmatten sind zu tragen oder zu fahren. Sie dürfen keinesfalls über den Hallenboden geschleift werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu verhindern.

§ 8 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch die Stadt Donauwörth, in ihrem Auftrag durch den jeweiligen Hausmeister, ausgeübt. Während des Schulsports geht das Hausrecht für Hallenteil I der Neudegger Sporthalle auf den Landkreis Donau-Ries über. Den Anordnungen der Stadt, des Landkreises und ihren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Der Hausmeister ist beauftragt, entsprechend dem Belegungsplan, für einen geordneten Ablauf der Übungsstunden zu sorgen.

§ 9 Leitung der Übungsstunden

Die Sportstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft, bei den Turn-und Sportvereinen von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter, zu beaufsichtigen; sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich.
Der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Sportkleidung

Die Hallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen betreten werden.
Für das Wechseln der Kleidung sind die für die einzelnen Halleneinheiten vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.

§ 11 Wasch- und Duschanlagen

Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zur Halle bzw. zum Hallenteil gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung.

§ 12 Ballspiele

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter nachweislich Maßnahmen treffen, damit die Halle und Geräte nicht beschädigt werden. In der Neudegger Sporthalle ist Hallenfußball nur bei hochgezogenen Trennwänden zulässig.
Die Teilnehmer dürfen nur Turnschuhe tragen, die auf der Sohle weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen und nicht abfärben. Außerdem dürfen nur spezielle Hallenfußbälle oder Bälle aus Plastik verwendet werden.
Für Ballsportarten ist die Verwendung von verunreinigenden Haftmitteln (insbesondere Harz) verboten. Ausgenommen hiervon sind wasserlösliche, leicht zu entfernende Haftmittel, die explizit durch den Hausmeister vorab genehmigt wurden. Eine Reinigungspflicht des Bodens unmittelbar nach dem Training/Spiel besteht.

§ 13 Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribünen

Die Trennwandvorhänge müssen bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten komplett aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand ist untersagt.
Die Bedienung der Trennvorhänge, Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie der Auszug und Einschub der Tribünen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Auf Anforderung des Hausmeisters sind die Benutzer zur Hilfestellung verpflichtet.
Alle Hallenbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Gruppen in den einzelnen Hallen zu gleicher Zeit anwesend sind.

§ 14 Rauchverbot, Getränkeausschank, Verzehr

In sämtlichen städtischen Turn-und Sporthallen besteht Rauchverbot.
Getränke können von dem jeweiligen Veranstalter (in der Neudegger Sporthalle nur im Foyer) ausgegeben werden. Die Getränkeausgabe an Zuschauer ist nur bei Veranstaltungen über 2 Stunden Dauer in dem hierfür vorgesehenen Bereich erlaubt.
Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur auf der Tribüne und für Aktive in den Umkleidekabinen erlaubt. Der Verkauf von Kaugummi ist untersagt.

§ 15 Verpflichtung zur Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit

(1) Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister zu melden und sofort abzustellen.
(2) Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Hallen wie für die Tribünen, WC-Anlagen, Waschräume und Gänge. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden.
(3) Auf sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Jeder unnütze Wasser- und Stromverbrauch ist zu unterlassen.

§ 16 Haftung

Der Verein stellt die Stadt Donauwörth / den Landkreis Donau-Ries von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen, Räume, Geräte und Zugänge zu den Hallen und Räumen stehen.
Jede Schule, jeder Verein bzw. seine Sparte benennt der Stadt Donauwörth / dem Landkreis Donau-Ries für jede Übungsstunde einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter, Änderungen in der Leitung der Übungsstunden sind der Stadt Donauwörth schriftlich anzuzeigen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Donauwörth /den Landkreis Donau-Ries und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Donauwörth / den Landkreis Donau-Ries und deren Beauftragten.
Der Verein hat der Stadt Donauwörth /dem Landkreis Donau-Ries nachzuweisen, dass er ausreichend gegen Haftpflicht versichert ist, damit auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Donauwörth als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Donauwörth / dem Landkreis Donau-Ries an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Inanspruchnahme im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 17 Fundsachen

Die Stadt Donauwörth / der Landkreis Donau-Ries haften nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister abzuliefern.

§ 18 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Schulleiter und die Vertreter der Stadt Donauwörth und des Landkreises sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Benutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu verweisen.
Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt Donauwörth dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle versagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen sowie private Benutzer.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen vom 01. Oktober 2023 außer Kraft.

Jeder Hallenbenutzer erkennt die neue Benutzungsordnung mit dem Betreten der Halle rechtsverbindlich an. Der Landkreis Donau-Ries, die Schulleitungen, der Hausmeister und die örtlichen Vereine erhalten einen Abdruck.
Die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Turn- und Sporthallen ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Donauwörth, den 01.04.2026
Stadt Donauwörth



Jürgen Sorré
Oberbürgermeister